

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung

beschließt

der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 einstimmig folgendes „Entgeltverzeichnis zur Satzung der Stadt Fellbach über die Zulassung von Fellbacher Märkten und deren Durchführung“ zum 01.03.2024:

Entgeltverzeichnis

zur Satzung der Stadt Fellbach über die Zulassung von Fellbacher Märkten und deren Durchführung

Die Entgeltberechnung für die Teilnahme an den Fellbacher (Spezial-)märkten erfolgt nach Feststellung der laufenden Frontmeter. Als „Front“ ist die längste, dem Publikum zugewandte, zugeteilte Standseite (unabhängig davon, ob sie bebaut ist oder nicht) anzunehmen.

Ausgenommen von dieser Berechnungsart sind Geschäfte mit einer vollständig runden Grundfläche. Als Berechnungsgrundlage gilt bei einer runden Grundfläche der Durchmesser des Geschäfts, ansonsten die längste Frontseite.

Angefangene Meter werden voll berechnet. Für den Fellbacher Herbst und den Fellbacher Weihnachtsmarkt verstehen sich sämtliche genannten Beträge netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Vergrößerungen der Standfläche, unabhängig davon, ob erlaubt oder eigenmächtig) führen ggf. zu einer Nachberechnung.

Die Entgeltpflicht für den jeweiligen Fellbacher (Spezial-)markt entsteht mit der Zulassung. Die Festsetzung des Entgelts erfolgt durch Rechnungsstellung.

Änderungsvorbehalt:

Das Entgeltverzeichnis steht unter dem Vorbehalt von Änderungen, die durch abweichende Gemeinderatsbeschlüsse notwendig werden könnten. Der Gemeinderat beschließt Anfang 2024 die „Satzung der Stadt Fellbach über die Zulassung von Fellbacher Märkten und deren Durchführung“ sowie das Entgeltverzeichnis neu.

Bewerber werden unmittelbar nach der Gemeinderatssitzung Anfang 2024 (voraussichtlich im Februar 2024) informiert, ob und welche Änderungen es gibt.

Sind diese Änderungen mehr als nur unerheblich zum Nachteil der Bewerber bzw. zugelassenen Teilnehmer, werden die Bewerber über ein etwaiges Rücktrittsrecht von der Bewerbung bzw. Zulassung informiert. Erhöhungen der Entgelte zum Nachteil der Bewerber bzw. zugelassenen Teilnehmer gelten als unerheblich, wenn sie nicht mehr als 5% betragen. Eine neue Ausschreibung bleibt vorbehalten.

1. Fellbacher Herbst

Für die Bereiche „Weinstraße“ (Bereich 1) und „Festplatzbetrieb“ (Bereich 2) werden unterschiedliche Entgelte festgesetzt. Die nachstehend genannten Beträge gelten pro Frontmeter für die gesamte Veranstaltungsdauer.

Bereich 1 „Weinstraße“

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| • Imbissstände mit Alkoholausschank | 86,00 € |
| • Imbissstände ohne Alkoholausschank | 62,00 € |

Bereich 2 „Festplatzbetrieb“

- | | |
|--|---------|
| • Imbissstände mit Alkoholausschank | 86,00 € |
| • Imbissstände ohne Alkoholausschank | 62,00 € |
| • Süßwarenstände | 62,00 € |
| • Verkaufsstände | 37,00 € |
| • Fahrgeschäfte | 84,00 € |
| ○ ausgenommen Autoscooter | 99,00 € |
| • Kinderfahrgeschäfts | 43,00 € |
| • Belustigungsgeschäfte | 51,00 € |
| • Geschicklichkeits- und Ausspielungsgeschäfte | |
| ○ Greifer, Schieber und Automaten | 51,00 € |
| ○ Kinder-Schießbuden | 43,00 € |
| ○ Kinder-Spielgeschäfte | 43,00 € |
| ○ Schießbuden | 62,00 € |
| ○ Spielgeschäfte | 51,00 € |
| ○ Verlosung | 62,00 € |
| ○ Sonstige | 51,00 € |

Ist im Rahmen der Veranstalterflächen (Bereich 4) nichts Gegenteiliges vereinbart, gelten die vorgenannten Beträge aus Bereich 2 „Festplatzbetrieb“ analog. Für den Betrieb des Weinbrunnens (Bereich 4a) wird eine Umsatzpacht von 4% und eine Mindestpacht von 1.750,00 € festgelegt.

Bereich 3 „Festzelte“

Für die beiden Zeltflächen werden unterschiedliche Pachten festgesetzt. Die Umsatzpacht für die Fläche 3a auf dem Guntram-Palm-Platz beträgt 4%, mindestens jedoch 2.500,00 €. Die Umsatzpacht für die Fläche 3b auf dem Parkplatz P1 beträgt 5%, mindestens jedoch 5.000,00 €.

Folgende Kosten werden nachträglich abgerechnet:

Feuerwerk oder Ähnliches

Es erfolgt eine Umlage anhand des nachfolgenden Schlüssels: Jeder Zeltbetreiber (Bereich 3a und 3b) trägt 5% der Gesamtkosten. Die Betreiber der Stände im „Weinsträßle“ (Bereich 1) tragen gemeinsam 3% der Gesamtkosten, die Aufteilung erfolgt anteilig nach Frontmetern. Die übrigen Kosten werden anteilig nach Frontmetern auf alle weiteren Marktbesucher (Bereiche 2 und 4) umgelegt.

Bühnenprogramm

An den Gesamtkosten für die Bühne und das Bühnenprogramm im Rathaus-Innenhof tragen die Besucher im Bereich 1a gemeinsam 25%. Der Betrag wird anteilig je Frontmeter auf die Besucher umgelegt. Der übersteigende Betrag trägt der Betreiber der Bühne.

An den Gesamtkosten für die Bühne und das Bühnenprogramm vor der Kreissparkasse tragen die Besucher im Bereich 1b gemeinsam 25%. Der Betrag wird anteilig je Frontmeter auf die Besucher umgelegt. Der übersteigende Betrag trägt der Betreiber der Bühne.

An den Gesamtkosten für die Bühne im Atrium der Schwabenlandhalle tragen die Besucher im Bereich 2e und 4b gemeinsam 25%. Der Betrag wird anteilig je Frontmeter auf die Besucher umgelegt. Der übersteigende Betrag trägt der Betreiber der Bühne.

Strom

Die Abrechnung erfolgt nach dem durch den Betreiber des Geschäfts zu stellendem Stromzähler. Ohne Zähler werden folgende Pauschalen berechnet:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| • Je Schuko Anschluss (230V/16A) | 40,00 € |
| • Je CEE 16A Anschluss (400V/16A) | 110,00 € |
| • Je CEE 32A Anschluss (400V/32A) | 210,00 € |
| • Je CEE 63A Anschluss (400V/32A) | 310,00 € |

Ausgenommen sind Anschlüsse, die die Betreiber direkt bei den Stadtwerken beauftragen und mit diesen abrechnen.

Wasser

Meldet ein Geschäft / Stand einen Wasseranschluss an, wird dieser nach Aufwand und Verbrauch abgerechnet. Durch den Betreiber des Geschäftes / des Standes ist eine Wasseruhr zu stellen.

Toiletten

Es erfolgt eine Umlage anhand des nachfolgenden Schlüssels: Die Gesamtkosten für den Toilettenwagen in der Schillerstraße, für den Toilettenwagen in der Hinteren Straße, sowie die Reinigungskosten für die Toiletten im Rathaus-Innenhof werden anteilig nach Frontmetern auf die Beschicker im „Weinstraße“ (Bereich 1) umgelegt.

An den Gesamtkosten für die Toilettenwagen am alten Friedhof (Ecke Kirchhofstraße / Untere Schwabstraße) und die Reinigungskosten für die Toiletten in der Schillerstraße 28 (zwischen Schwabenlandhalle und Hotel) tragen die Betreiber der Festzelte (Bereiche 3a und 3b) jeweils 1.000,00 €. Der übersteigende Betrag wird anteilig je Frontmeter auf alle Beschicker in den Bereich 2 und 4 umgelegt.

2. Fellbacher Weihnachtsmarkt

Die nachstehend genannten Beträge gelten pro Frontmeter und Markttag. Die Standtiefe ist auf 2,50 m begrenzt. Bei tieferen Ständen werden pro angefangene 0,5 m je 10 % Zuschlag auf die errechneten Kosten erhoben.

Reguläre Stände (Teilnahme über die gesamte Marktdauer hinweg)

- | | |
|--|---------|
| • Imbissstände mit / ohne Alkoholausschank | 15,27 € |
| • Süßwarenstände | 10,25 € |
| • Sonstige Stände | 7,42 € |

Aktions- und Wechselstände (Teilnahme an den Adventswochenenden)

Für die Teilnahme am Adventswochenende zahlen die Betreiber die festgelegten Entgelte. Für die Teilnahme im Rahmen einer städtischen Wechselhütte wird je Einzelfall ein Betrag in Höhe von 90,00 Euro pauschal in Rechnung gestellt.

Folgende Kosten werden nachträglich abgerechnet:

Strom

Die Abrechnung erfolgt nach dem durch den Betreiber des Geschäfts zu stellendem Stromzähler. Ohne Zähler werden folgende Pauschalen berechnet:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| • Je Schuko Anschluss (230V/16A) | 10,00 € |
|----------------------------------|---------|

- Je CEE 16A Anschluss (400V/16A) 12,50 €
- Je CEE 32A Anschluss (400V/32A) 12,50 €
- Je CEE 63A Anschluss (400V/32A) 15,00 €

Ausgenommen sind Anschlüsse, die die Betreiber direkt bei den Stadtwerken beauftragen und mit diesen abrechnen sowie die Nutzung von Stromanschlüssen in städtischen Wechselhütten, da diese bereits in der Pauschale enthalten sind.

Wasser

Meldet ein Geschäft / Stand einen Wasseranschluss an, wird dieser nach Aufwand und Verbrauch abgerechnet. Durch den Betreiber des Geschäftes / des Standes ist eine Wasseruhr zu stellen.

Toiletten

Es erfolgt eine Umlage anhand des nachfolgenden Schlüssels: Die Gesamtkosten für den Toilettenwagen, sowie die Reinigungskosten für die Toiletten im Rathaus-Innenhof werden anteilig nach Frontmetern auf die Beschicker umgelegt.

3. Fiesta International

Die nachstehend genannten Beträge gelten pro Frontmeter für die gesamte Veranstaltungsdauer.

- Imbissstände mit / ohne Alkoholausschank 80,00 €

Die Kosten der Teilnahme können mit einem einstündigen Bühnenprogramm verrechnet werden. Kleinere Stände (≤ 3 m Fronlänge) müssen lediglich ein Programm von 30 Minuten abdecken.

Folgende Nebenkosten werden zusätzlich und nachträglich abgerechnet:

Miete für Bühne und Bühnentechnik, Miete für Publikumszelt, Müllgebühren, Kosten für Ordnungsdienst und Bewachung, Stromanschluss und -verbrauch, Wasseranschluss und Wasserverbrauch, GEMA-Gebühren, Kosten für Spülstationen, Leistungen des Bau- und Betriebshofes.

Es erfolgt eine Umlage der zuvor genannten Allgemeinkosten für den Betrieb der Fiesta International anteilig nach Frontmeter auf alle Teilnehmenden. Die Allgemeinkosten können mit den Einnahmen aus dem zentralen Bierverkauf verrechnet werden.

4. Fellbacher Wochenmärkte

Die nachstehend genannten Beträge gelten pro Frontmeter und Markttag. Die Standtiefe ist auf 2,50 m begrenzt. Bei tieferen Ständen werden pro angefangene 0,5 m je 10 % Zuschlag auf die errechneten Kosten erhoben.

- Imbissstände 5,50 €
- Sonstige Stände 2,50 €

Für Fellbacher Vereine, Organisationen, Schulen und Kindergärten ist die Teilnahme im Rahmen von Aktions- und Wechselständen kostenlos.

Strom

Für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses werden unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch folgende Tagespauschale pro Anschluss erhoben:

- für Beleuchtungszwecke 0,47 €
- für Beleuchtungs- und sonstige Zwecke (z. B. Kühlung) 2,35 €

Sonstiges

Kosten für Maßnahmen, die die Stadt Fellbach im Interesse der Marktbeschicker oder der öffentlichen Ordnung trifft (z. B. Reinigung), werden gesondert berechnet, soweit sie nicht in den Entgelten einkalkuliert sind. Es erfolgt eine Umlage der Gesamtkosten anteilig nach Frontmetern auf alle Beschicker.